

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Pastoralblatt

Geeignete Beiträge
möge man direct an
den Redacteur
gelangen lassen.

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Sipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N^o 15.

Fünfter Jahrgang.

1. August 1873.

Inhalt: Päpstliche Allocution. — Erlasse der Diöcesan-Behörden. — Die heiligen Oele. (Fortsetzung.) — Die Kommunion-Spendung außerhalb der h. Messe.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PII

DIVINA PROVIDENTIA

PAPAE IX

ALLOCUTIO

HABITA DIE XXV. IULII MDCCCLXXXIII

AD S. R. E. CARDINALES IN AEDIBUS VATICANIS.

VENERABILES FRATRES.

Quod praenunciavimus, Venerabiles Fratres, dum Vos alloquebamur, exeunte praeterito anno, scilicet Nobis iterum fortasse dicendum esse de vexationibus Ecclesiae quotidie invalescentibus; id, consummato in praesentiarum iniquitatis opere tunc designato, munus Nostrum postulat a Nobis, quorum auribus insonare videtur vox illa dicentis: *Clama.*

Vix ac didicimus proponendam esse Legislativae Coetui legem, quae in hac etiam alma Urbe, sicuti in reliqua Italia, suppressura foret Religiosas Familias et obiectura publicae licitationi ecclesiastica bona; Nos, impium execrantes facinus, quodcumque nefariae huiusce legis schema proscriptimus, cassam declaravimus quamlibet directorum bonorum acquisitionem, censurasque commemoravimus ipso facto incurrendas ab auctoribus et fautoribus huiusmodi legum. Verum hodie lex ista, licet non ab Ecclesia tantum confixa, veluti divino suoque iuri repugnans, sed ab ipsa legali scientia publice reprobata, utpote adversa naturali et humano cuivis iuri, adeoque irrita suapte natura et nulla; recepta tamen fuit communi suffragio cum Legislativi Coetus, tum Senatus ac demum Regia auctoritate sancita.

Abstinendum censemus, Venerabiles Fratres, ab iis interandis, quae toties ad deterrendos ab ausu scelesto publicarum rerum moderatores fuisse iam exposuimus de legis impietate, malitia, fine, gravissimis detrimentis; sed omnino compellimur ab officio vindicandi Ecclesiae iura, a studio praemonendi incautos, ab ipsa caritate erga sones, elata voce nunciare iis omnibus, qui praedictam iniquissimam legem proponere, probare, sancire non extimuerunt, nec non mandantibus, fautoribus, consultoribus, adhaerentibus, executoribus, bonorumque ecclesiasticorum emptoribus, non solum irritum esse, cassum et nullum quidquid

hac in re egerint aut sint facturi, sed universos maiori excommunicatione aliisque censuris et poenis ecclesiasticis iuxta sacros Canones, Apostolicas Constitutiones et Generalium Conciliorum, Tridentini praesertim, decreta inflictis obstringi, severissimam incurere divinam ultionem et in aperto versari damnationis aeternae periculo.

Interea, Venerabiles Fratres, dum necessaria supremo ministerio Nostro auxilia magis in dies subducuntur, dum iniuriae iniuriis quotidie cumulantur in res et personas sacras, dum nostrates et externi insectatores Ecclesiae studia conferre et vires coniungere videntur ad comprimendum quodlibet omnino ecclesiasticae iurisdictionis exercitium et nominatim fortasse ad praeventendam liberam illius electionem, qui in hac Petri cathedra Christi Vicarius sedere debeat; quid Nobis reliquum est, nisi ut impensius confugiamus ad Eum, qui dives est in misericordia ac servos suos non deserit in tempore tribulationis?

Et sane iam haud obscure virtus ostenditur Providentiae divinae in perfecta cum hac Sancta Sede coniunctione Episcoporum omnium, in nobilissima eorum firmitate adversus iniquas leges et usurpationem sacrorum iurium, in impensissimo studio totius catholicae familiae erga hoc unitatis centrum, in vivificante illo spiritu, quo fides et caritas in christiano populo roboratae et auctae passim erumpunt in opera laetissimis digna temporibus Ecclesiae.

Nitatur igitur optata maturare clementiae tempora; omnes simul, qua late patet orbis, piam vim Deo nostro inferre conemur. Universi sacrorum Antistites ad id excitent parochos, universi parochi propriam plebem: omnesque ad aras provoluti ac cernui clamemus: *veni, Domine, veni, noli tardare, parce populo tuo, relaxa facinora plebi tuae, vide desolationem nostram; non in iustificationibus nostris prosternimus preces ante faciem tuam, sed in miserationibus tuis multis: excita potentiam tuam et veni, ostende faciem tuam et salvi erimus.*

Licet autem indignitatis nostrae conscii simus, non vereamur accedere fidenter ad thronum gratiae: hanc quaeramus per caelites omnes, hanc nominatim per sanctos Apostolos, hanc per purissimum Deiparae

Sponsum, hanc per Immaculatam praesertim Virginem quaeramus, cuius preces apud Filium imperii cuiusdam rationem habent. Sed antea mundare studiose conemur conscientiam nostram ab operibus mortuis; quia *oculi Domini super iustos, et aures eius in preces eorum*. Quod ut accuratius etiam et plenius perficiatur, fidelibus omnibus, qui rite confessi et sacra communione refecti piam precibus huiusmodi pro Ecclesiae necessitatibus operam dederint, Indulgentiam plenariam semel lucranda, et in fidelium quoque defunctorum suffragium convertendam pro eo die, quem in singulis dioecesis Ordinarius designaverit, Apostolica auctoritate Nostra concedimus.

Itaque, Venerabiles Fratres, quamquam innumerae et sane gravissimae ingruant persecutionum et tribulationum tempestates, non propterea concidamus animo, in eo confisi, qui sperantes in se confundi non patitur; Dei enim promissio est, quae praeterire non potest: *Quoniam in me speravit, liberabo eum*.

Erlass der Diözesan-Behörde.

N. 20. Verordnung über das 13stündige Gebet zum Feste Mariä Himmelfahrt.

Unser h. Vater Papst Pius IX., als oberster Wächter auf die Sinne des Hauses Gottes, unsere h. Kirche, gestellt, hat am verflossenen 25. Juli in einer feierlichen Anrede an das Cardinalscollegium seine Stimme erhoben, um die gottlosen Maßnahmen zu verurtheilen, welche in Italien gegen die Rechte und das Eigenthum der geistlichen Genossenschaften ergriffen worden sind, und hat die Strafe der Exkommunikation gegen alle Urheber und Theilnehmer dieser Frevel ausgesprochen. Zugleich aber fordert er die ganze Kirche zu heißen vertrauensvollen Gebeten auf, um das Ende aller Verfolgungen und Trübsale, von welchen gegenwärtig unsere h. Kirche heimgesucht wird, von der Barmherzigkeit Gottes zu erlangen.

„Inzwischen, ehrwürdige Brüder“, so fährt unser h. Vater in seiner Anrede fort, „werden uns die zur Ausübung unseres erhabenen Amtes nothwendigen Hilfsmittel von Tag zu Tag mehr entzogen; täglich häufen sich Unbilden auf Unbilden gegen gottgeweihte Gegenstände und Personen; die Feinde der Kirche, hier und außerhalb, scheinen ihre Bestrebungen zu vereinigen und alle ihre Kräfte zu verbinden, um die Ausübung jeglicher kirchlichen Gewalt gänzlich zu hindern und namentlich auch wo möglich die freie Wahl desjenigen zu vereiteln, der auf diesem Lehrstuhle des h. Petrus als Stellvertreter Jesu Christi sitzen soll. Was erübrigt uns da Anderes, als daß wir um so angelegentlicher zu dem unsere Zuflucht nehmen, der reich ist an Erbarmung und der seine Diener zur Zeit der Trübsal nicht verläßt.“

Und fürwahr, schon zeigt sich deutlich die Macht der göttlichen Fürsorge; denn vollkommen geeint mit diesem h. Stuhle sind alle Bischöfe, in edler Festigkeit streiten sie gegen die ungerechten Gesetze und die Vergewaltigung heiliger Rechte, in innigster Theilnahme ist die ganze katholische Welt diesem Centrum der Einheit

zugewandt und erweist sich die lebendige Kraft jenes Geistes, durch den Glaube und Liebe im christlichen Volke sich kräftigen und mehren und vielfach sich in Werken offenbaren, die an die erfreulichsten Zeiten der Kirche erinnern.

Laßt uns deshalb bestrebt sein, die erwünschte Zeit der göttlichen Erbarmung um so schneller herbeizuführen; wir alle auf dem weiten Erdkreise wollen zuversichtlich unserm Herrn und Gott fromme Gewalt anthun. Die gesammten Oberhirten mögen hiezu die Pfarrer ermuntern, alle Pfarrer das ihnen anvertraute Volk, und wir Alle wollen vor dem Altare demüthig hingestreckt ausrufen: „Komm Herr, komm, und zögere nicht länger, schone Deines Volkes, vergieb Deinem Volke seine Missethaten, sieh gnädig an unsere Verlassenheit; nicht auf unsere Gerechtigkeit bauend, legen wir unser Gebet vor Deinem Angesichte nieder, sondern im Vertrauen auf Deine vielfache Erbarmung; so erhebe Dich denn in Deiner Macht und komme, zeige uns Dein Antlitz und wir werden gerettet sein.“

Wie sehr wir aber auch unserer Unwürdigkeit uns bewußt sind, so laßt uns doch nicht fürchten, zum Throne der Gnade vertrauensvoll hinzutreten. Diese Gnade wollen wir zu erlangen suchen durch Vermittelung aller Heiligen des Himmels, namentlich durch die heiligen Apostel, durch den reinen Bräutigam der Gottesgebälerin, und vor Allem durch die unbefleckte Jungfrau, deren Bitten von Ihrem göttlichen Sohne wie ein Befehl angesehen werden. Vorher aber wollen wir unser Gewissen von den todtten Werken zu reinigen bestrebt sein, weil die Augen des Herrn auf die Gerechten und seine Ohren auf ihr Flehen gerichtet sind.“

Damit dieses aber um so sorgfältiger und vollkommener geschehe, so bewilligen wir kraft unserer Apostolischen Vollmacht allen Gläubigen, welche gültig gebeichtet und die h. Kommunion empfangen haben und für die Bedrängnisse der Kirche die entsprechenden frommen Gebete verrichten, einen vollkommenen einmal zu gewinnenden Ablass, welcher auch den Verstorbenen zugewendet werden kann, und zwar für den Tag, welchen in den einzelnen Diözesen der Ordinarius bestimmt.

Wohlan denn, ehrwürdige Brüder, wiewohl unzählige und wahrlich schwere Stürme der Verfolgungen und Trübsale hereinbrechen, wollen wir deswegen nicht den Muth sinken lassen, indem wir auf den vertrauen, der die auf ihn Hoffenden nicht zu Schanden werden läßt; denn es ist die Verheißung Gottes, welche nicht fehl gehen kann: „Weil er auf mich gehofft hat, so werde ich ihn erlösen.“

Im Anschluß an diese Aufforderung des h. Vaters verordnen wir, wie folgt:

Am Feste der glorreichen Himmelfahrt der heiligsten Jungfrau soll in allen Pfarrkirchen der Diöcese und zu Frauenburg in der Domkirche ein dreizehnstündiges Gebet vor dem ausgelegten h. Sacramente in der Art und Weise gehalten werden, wie dieselbe in dem Diözesanritual Seite 378 angegeben ist.

An diesem Tage gewinnen alle Gläubigen einen vollkommenen auch den Seelen im Fegefeuer zuwend-

baren Ablass, welche die Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen und für die Bedürfnisse der Kirche ihre Gebete zu Gott dem Herrn emporsenden. Es können zu diesem Zwecke die gewöhnlichen Ablassgebete mit der lauretanischen oder einer anderen Litanei gebetet werden.

Wenden wir uns dann im Verein mit der ganzen Kirche Gottes voll Demuth und Vertrauen zum Throne der Gnade. Wie jene Königin Esther im alten Bunde, nachdem das jüdische Volk in Gebet und Buße drei Tage verharrt, Gnade für ihr dem Tode bestimmtes Volk in den Augen des Königs gefunden hat, so wird auch die Königin des Himmels Gnade und Hilfe bei dem allmächtigen Gott für uns erflehen und erlangen, wenn wir durch wahre Bußgesinnung und eifriges Flehen das rechte Opfer des Herzens Gott dem Herrn darbringen.

Am Sonntage vor Mariä Himmelfahrt ist gegenwärtiges Schreiben von der Kanzel vorzulesen, und sollen die Gläubigen zur würdigen Vorbereitung auf das Fest besonders ermahnt werden. Namentlich sollen die beiden dem Feste vorhergehenden Tage zu eifrigem Gebete und Bußübungen benutzt werden, und bleibt es den Herren Pfarrern überlassen, zu diesem Behufe besondere kirchliche Andachten zu gelegener Zeit an diesen Tagen, auch mit Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes, anzuordnen.

Frauenburg, den 31. Juli 1873.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Nr 21. Gesetz vom 11. Juni 1873, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Eine Revision oder Ergänzung der Normalpreise kann die Auseinandersetzungsbehörde bewirken, wenn und soweit sie ein Bedürfnis dazu anerkennt, sofern die geltenden Normalpreise schon mindestens 5 (fünf) Jahre hindurch in Wirksamkeit gewesen sind.

§ 2.

Die revidirten Normalpreise finden auch bei den zur Zeit ihrer Bekanntmachung schon anhängigen Real-lasten-Ablösungen in allen Fällen Anwendung, in denen der Jahreswerth der Reallasten noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden ist.

§ 3.

Für die nächste Revision der Normalpreise steht den Betheiligten das Recht zu, die vor Bekanntmachung der revidirten Normalpreise angebrachten Provokationen auf Umwandlung oder Ablösung, welche ganz oder theilweise solche Reallasten betreffen, deren Jahreswerth nach Normalpreisen berechnet wird, durch eine bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde schriftlich oder protokolllarisch abzugebende Erklärung kostenfrei binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen zurückzunehmen.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen

Tages, an welchem das die revidirten Normalpreise enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für die Umwandlungen und Ablösungen der Realberechtigungen nach dem Gesetze vom 27. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 417.)

§ 5.

Die im § 8 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten u. zustehenden Realberechtigungen (Gesetz-Samml. S. 419), gestellte Frist zur Beantragung von Kapitalablösungen durch Vermittelung der Rentenbanken wird bis zum 31. Dezember 1874 verlängert.

§ 6.

Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen im § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Samml. S. 98), sowie der § 70 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77) werden aufgehoben.

Die Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse und zwar 2 Thaler Tagegelder und 15 Sgr. Reisekosten pro Meile.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Koon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmark. Achenbach.

Indem wir dies Gesetz hier noch eigens zur Kenntniß des Hochwürdigsten Diözesan-Alerus bringen, machen wir namentlich auf die §§ 3 und 5 desselben aufmerksam, welche bei dem Ablösungs-Verfahren von besonderer Bedeutung für die betreffenden Institute und deren Vertreter sind.

Frauenburg, den 22. Juli 1873.

Bischöflich Ermländisches General-Bikariat.

Thiel.

Die heiligen Oele.

(Fortsetzung.)

II. Die Aufbewahrung der h. Oele und die dazu bestimmten Gefäße.

Das Pontificale Romanum nennt⁴²⁾ die Gefäße, in denen die heiligen Oele in den Kathedralkirchen zu benediciren und aufzubewahren sind, „Ampullen (ampullas)“, ohne sich über die Beschaffenheit derselben näher auszusprechen. Es verlangt nur, daß jene für das Chrisma größer sei, als die beiden andern und fügt dann hinzu: Haec tertia (sc. ampulla Olei ad sanctum Chrisma) cooperiri debet de panno sericeo albo; prima autem, et secunda (sc. ampulla pro Oleo Infirmorum et pro Oleo Catechumenorum) de sericeo panno alterius coloris sint cooperatae. Wenn wir diese

⁴²⁾ De officio in Feria V Coenae Domini.

Rubrik richtig verstehen⁴³⁾, so soll jedes Gefäß mit einem seidnen Mäntelchen bekleidet sein, ähnlich wie es auch für die Pizis, in der das allerh. Altarsakrament aufbewahrt wird, vorgeschrieben ist; nur scheint es uns, daß dasselbe nicht an dem Deckel des Gefäßes, sondern an dem Gefäße selbst befestigt sein muß. Man betrachte nur den ganzen Hergang, wie er nach dem Pontifikale stattfinden soll. In feierlicher Prozession, deren Ordnung dort näher bestimmt ist, werden die Gefäße mit dem Oele für das Chrisma und das Oleum Catechumenorum aus dem Sakrarium abgeholt. Die beiden Diakonen, welche sie tragen sollen, haben jeder ein Velum um den Hals, mit dessen einem Ende, und zwar mit jenem, welches von der rechten Schulter herabhängt, sie die Gefäße, wie sie dieselben finden, bedeckt mit dem seidnen Mäntelchen, umwickeln und einhüllen „ita tamen, ut a medio supra videri possint“, und sie so vor den Bischof bringen. Der Archidiacon zeigt sie dem Bischofe und setzt sie auf die Mensa nieder. Nachdem nun die Benediction des Chrisma und die Beimischung des Balsam geschehen, enthält das Pontifikale folgende Rubrik: Tum Diaconus, qui ampullam Chrimalem de sacristia portavit, deponit mappulam, sive velum de ipsa ampulla, dimissa ei sua serica veste alba, quam antea habebat, et Pontifex, capite inclinato, salutatur Chrima dicens: Ave sanctum Chrima. Nach Amalarius hat diese Enthüllung, die in ähnlicher Weise auch schon in Ordo Romanus I und X⁴⁴⁾ vorkommt, mythische Gründe. Weil nun aber während der Benediction die Gefäße geöffnet sind und erst nach derselben verordnet wird, das Velum und das seidne Mäntelchen zu entfernen, so scheint uns daraus hervorzugehen, daß letzteres nicht am Deckel, sondern am Gefäße selbst befestigt sein muß.

Bestimmtere Vorschriften über die Beschaffenheit der Gefäße für das h. Del enthält das Rituale Romanum und das neue Ermländische Rituale stimmt hierin, wie auch in den meisten andern Punkten, mit dem Römischen wörtlich überein. Wir führen die fraglichen Verordnungen am besten der Reihe nach an und erklären eine jede von ihnen etwas näher. Das Rituale Romanum⁴⁵⁾ resp. das Rituale Warmiense⁴⁶⁾ bestimmt nun Folgendes:

a, Chrima, et oleum sacrum sint in suis vasculis argenteis, aut saltem stanneis bene obturatis: quae vascula sint inter se distincta, et proprium unum quodque inscriptionem habeat majusculis litteris incisam, ne quis error committatur.

Das Rituale setzt, wie wir hier gleich bemerken wollen, zweierlei Gefäße voraus, nämlich größere, und für den täglichen Gebrauch kleinere. In der angeführten Rubrik spricht es zunächst von den größern. Sie sollen

von Silber oder wenigstens von Zinn gearbeitet sein, nicht aus Kupfer, weil Kupfer zu leicht Grünspan setzt; auch nicht aus einem andern Metall, weil alle andern Metalle aus ähnlichen Gründen sich für diesen Zweck nicht eignen; aber nicht aus Glas oder Thon, weil dergleichen Gefäße zu zerbrechlich wären; auch nicht aus Holz oder Marmor, weil diese Stoffe zu porös sind.

Diese Gefäße müssen gut verschlossen sein (in suis vasculis . . . bene obturatis), also einen recht fest und dicht schließenden Deckel haben, damit jede Gefahr, das h. Del zu vergießen, verhindert wird.

Hiermit stimmt im Wesentlichen überein die Verordnung des hochw. Ordinariats der Diözese Ermland⁴⁷⁾ vom 27. März 1871, die also etwas ältern Datums ist, als die Herausgabe des neuen Ermländischen Rituals. Sie schreibt auch zinnerne Gefäße vor — wünscht aber, daß nur arme Kirchen solche haben, — oder silberne, die innen vergoldet sind: Sint (vascula) vel stannea (ob magnam paupertatem ecclesiae) vel argentea intus inaurata, habeantque opercula sua bene clausa et adaptata, ut periculum effundendi in itinere s. oleum evitetur. Daß übrigens goldene Gefäße erlaubt sind, dürfte wohl selbstverständlich sein; nur wollen wir noch hinzufügen, daß das Silber und auch das Gold schon recht gut sein müssen, das Silber zum wenigsten 13löthig, weil bei einem stärkeren Zusatz von Kupfer sich leicht noch Grünspan setzt, was in Betreff des Krankenöls bei manchen Krankheiten sogar gefährlich werden kann.

Nach der obigen Rubrik des Rituals muß jedes der drei heiligen Oele ein eigenes nur für dieses Del bestimmtes Gefäß haben, das vielleicht, wie wir unten sehen werden, auch seinem Außern nach von den Gefäßen der andern heiligen Oele leicht zu unterscheiden sein soll (quae vascula sint inter se distincta), offenbar deshalb, damit jede Gefahr des Irrthums beseitigt werde. Zu demselben Zwecke bestimmt die Rubrik außerdem, daß jedes Gefäß seine Inschrift mit großen Buchstaben eingegraben habe. Die Erfahrung zeigt, daß ein Irrthum leichter vorkommen kann, als es auf den ersten Augenblick scheinen mag. Es ist daher gut, die Bezeichnung mit Buchstaben recht deutlich anbringen zu lassen. Man wähle darum für das Krankenöl die Inschrift O. INF., für das Katechumenenöl O. CAT., für das Chrisma CHR. Vielleicht trägt es zur Deutlichkeit bei, wenn das O. oben und die andern Buchstaben darunter gesetzt werden. Will man bei den beiden letzten Buchstaben des kleinern Alphabets sich bedienen und also schreiben O. Inf., O. Cath., Chr., so Sorge man dafür, daß die Schrift recht groß ist. Nur wäre nicht anzurathen, die Inschrift in gothischen Buchstaben fertigen zu lassen, weil dieselben vielen nicht geläufig sind und überhaupt ein Versehen leichter möglich machen. Das Oleum catechumenorum wird im Rituale Romanum resp. Warmiense auch einfach Sanctum Oleum, oder Oleum sacrum genannt. Auch die Bezeichnung Oleum salutis oder nur Oleum scheint nicht selten zu sein. Diesen Benennungen entsprechend findet

⁴³⁾ Catalani's Commentar zum Römischen Pontifikale, der hierüber vielleicht Aufschluß gibt, ist uns leider nicht zugänglich gewesen.

⁴⁴⁾ Bei Mabillon, Museum Ital. Tom. II pag. 21 und pag. 100.

⁴⁵⁾ Rit. Rom. De sacr. Bapt. und zwar in dem Abschnitt: de sacr. oleis, et aliis requisitis.

⁴⁶⁾ Rituale Warmiense ad normam Romani, jussu et auctorit. Illmi ac Reumi Domini Domini Philippi Kremenz, Dei et Apost. Sed. Gratia Eppi Warmiensis editum. Ratisbonae 1873, pag. 11.

⁴⁷⁾ Pastoralbl. Jahrg. 3, S. 43.

man auf den Gefäßen für das Katechumenenöl bisweilen die Inschriften S. O. oder auch nur O.; desgleichen O. Sal. oder nur S. Allein wir möchten immer zu der Inschrift O. Cat. rathen, weil alle anderen mehr oder weniger zu Irrthümern führen können. Der Name *Oleum catechumenorum* scheint doch der am meisten gebräuchliche zu sein. Er findet sich im *Pontificale Romanum* nur allein, und auch das *Rituale Romanum* bedient sich in den Spezialrubriken, wo es die mit dem h. Oele vorzunehmende Handlung vorschreibt, fast durchgängig der Bezeichnung *Oleum catechumenorum* oder *Oleum sanctum catechumenorum*. Nur in dem *Ritus servandus cum Episcopus baptizat*, und in der *Benedictio fontis Baptismi extra Sabbatum Paschae et Pentecostes, cum aqua consecrata non habetur* finden wir *Oleum sacrum resp. sanctum*. Ganz ebenso das Ermländische *Rituale*. Das *Missale* gebraucht in der Rubrik bei der Taufwasserweihe *Oleum catechumenorum*, bald darauf sagt es freilich auch: *Accipit ambas ampullas dicti olei sancti et Chrismatis*. Die Bezeichnung *Oleum unctionis* für Katechumenenöl, wie sie sich in den Worten findet, die der Priester bei der Taufwasserweihe spricht, wenn er Katechumenenöl und Chrisma zugleich in den Taufbrunnen gießt, dürfte wenig gebräuchlich sein. Die *Ordines Romani*⁴⁸⁾ und ältere Autoren haben auch den Ausdruck *Oleum exorcizatum* für das Katechumenenöl, der aber gegenwärtig wohl ganz ungebräuchlich ist. Schon wegen dieser Uebereinstimmung mit den liturgischen Büchern empfiehlt sich am meisten die Inschrift O. Cat.

Es fragt sich nun, wo soll man die Inschrift anbringen, auf den Deckel des Gefäßes, auf das Gefäß selbst oder auf beiden? Wir meinen, wenn die Deckel nicht am Gefäße selbst befestigt sind, so wäre es gut, nur das Gefäß selbst mit der Inschrift zu versehen, nicht die Deckel, auch nicht die Deckel und Gefäße zugleich. Denn tragen nur die Deckel die unterscheidenden Buchstaben, so findet, wenn einmal aus Versehen die Deckel verwechselt werden, natürlich auch ein Irrthum und eine Verwechslung in Betreff der heiligen Oele statt. Und sind die Buchstaben auf Deckel und Gefäß zugleich eingegraben, so könnte bei einer zufälligen Verwechslung der Deckel doch wenigstens leicht ein Zweifel entstehen, oft sogar geradezu ein Irrthum. Um die Gefahren, welche bei den beiden letztern Arten der Bezeichnung entstehen können, zu verhüten, meint Gafner⁴⁹⁾, es sei sehr zweckmäßig, daß entweder die Deckel (mit ihren Inschriften) am Gefäße befestigt seien, oder daß die Gefäße eine ungleiche Größe haben. Wir hegen dagegen nur das Bedenken, daß ein Gefäß, welches einen im Scharnier befestigten Deckel hat, leichter umgeworfen werden könnte, woraus die neue Gefahr entstände, daß das h. Oel verschüttet werde, wengleich der h. Karl Borromäus⁵⁰⁾ auch, wenigstens bei den für den

täglichen Gebrauch bestimmten Gefäßen des Krankenöls, befestigte Deckel vorschreibt. Und was die verschiedene Größe der Gefäße anbelangt, so scheint sie kein sicheres Schutzmittel gegen eine Verwechslung zu bieten, am allerwenigsten für Geistliche, die etwa in der betreffenden Kirche fremd sind.

b. *Ad usum vero quotidianum minora habeantur vascula ex argento, si fieri potest, aut stanno, sive separata, sive etiam conjuncta: apte tamen distincta, et bene cooperta, et cum suis inscriptionibus, ut supra, ne Parochus aberret, et unum pro altero sumat, quod cavere debet diligentius.*

Wir haben zu dieser Rubrik nur wenig hinzuzusetzen. Die kleineren Gefäße für den täglichen Gebrauch, wie sie bei uns mit Ausnahme der Kathedrale und der Dekanatskirchen wohl meistens nur vorkommen, müssen durchaus ebenso beschaffen sein, wie die größern, von denen wir eben gesprochen. Es findet sich hier nur noch der Zusatz: *sive separata, sive etiam conjuncta*. Sie können also, getrennt, ein jedes für sich bestehen, oder auch — jedoch wohl nur die Gefäße für Katechumenenöl und Chrisma, weil das Krankenöl, wie wir später sehen werden, in ein Säckchen gefüllt sein soll, — mit einander verbunden, etwa durch eine kleine Platte. Bei den größern Gefäßen ist dieser Zusatz: *sive separata, sive etiam conjuncta* nicht gemacht; es soll also wahrscheinlich ein jedes ein für sich bestehendes, von den andern getrenntes Gefäß sein, weil auf diese Weise sich das h. Oel leichter und sicherer in die kleineren Gefäße gießen läßt. Aus den Worten: „*apte tamen distincta, et bene cooperta, et cum suis inscriptionibus*“ könnte man vielleicht schließen, daß die Gefäße außer der Inschrift sich auch in ihrer äußern Gestalt von einander unterscheiden sollen.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, was de Herdt⁵¹⁾ noch ausdrücklich bemerkt, daß die Gefäße für das h. Oel rein sein müssen. Die Reinigung soll vor allem geschehen, wenn das neu geweihte Oel an die Stelle des alten tritt, aber auch überhaupt so oft, als sie nothwendig erscheint, namentlich wenn sich Grünspan zeigt. Es muß aber hier noch besonders hervorgehoben werden, daß der Priester diese Reinigung selbst zu vollziehen oder einem andern Priester zu überlassen hat, wie auch das Direktorium der Diözese Ermland stets vorschreibt.

Schließlich wäre unter diesem Abschnitte noch die Frage zu beantworten, ob die Gefäße für das h. Oel auch benedicirt sein müssen. Ich habe eine bestimmte Verordnung, welche diese Benediction ausdrücklich vorschreibt, nicht auffinden können; es ist aber möglich, daß dennoch eine solche besteht. Jedenfalls enthält das neue Ermländische *Rituale* in dem Abschnitte: *Benedictiones ab Episcopis vel aliis facultatem habentibus*

füße in den Dekanatskirchen an: *Instar phialae sint, operculoque duplici integantur; uno quod in os vasis inseratur, altero quo vasis collum extrinsecus tegatur; quod utrumque in gyrum oblique torqueatur; ut iis ita firmiter opertis, oleum sacrum effundi nequeat.*

⁵¹⁾ *Sacr. Liturg. Praxis Tom. III P. 6 N. 4 ad 3.*

⁴⁸⁾ Mabillon, *Mus. Ital. l. c. pag. 99.*

⁴⁹⁾ *Handb. der Pastoral Bd. 1, S. 521.*

⁵⁰⁾ *Acta Eccl. Mediol. Tom. I, P. IV. Instruct. Suppell. Eccl. Lib. II pag. 698.* Wir führen hier sogleich die Vorschrift des h. Karl Borromäus über die Beschaffenheit der größern Ge-

faciendae auch ein Benediktionsformular: *Benedictio Vasorum pro sacris Oleis includendis*. Dasselbe findet sich auch in den Ritualien mehrerer anderer Diöcesen. Auch ist es aufgenommen in den Appendix, der einem i. J. 1870 in der Propaganda gedruckten Römischen Rituale mit Genehmigung der S. R. C. beigelegt ist, dessen vollständiger Titel lautet: *Appendix ad Rituale Romanum sive Collectio Benedictionum et Instructionum a Rituali Romano exultantium sanctae Sedis auctoritate approbatorum seu permissarum in usum et commoditatem Missionariorum Apostolicorum digesta*. Das im vorigen Jahre bei Pustet in Regensburg gedruckte Römische Rituale hat gleichfalls diesen Appendix, fügt aber dem Titel nach den Worten „Missionariorum Apostolicorum“ noch bei „aliorumque sacerdotum“. In der Approbation dieses Rituals sagt der Hochw. Bischof von Regensburg: *scientes insuper, singula ejusdem Ritualis Rationis edendi folia ad S. Rituum Congregationis Secretariae esse transmissa et ab hac amplum integritatis testimonium meruisse*. Es stimmt übrigens dieses Benediktionsformular überein mit dem Formular: *De Benedictione sacrorum vasorum et aliorum ornamentorum in genere in Pontificale Romanum*, unter welchem Titel das Pontificale die Gefäße für das h. Del wohl mitverstanden haben kann. Die Aufnahme dieser Benediktionsformulare in die offiziellen liturgischen Bücher dürfte jedem Geistlichen wohl Grund genug bieten, die Gefäße für das h. Del stets benediciren zu lassen.

Die Kommunionsspendung außerhalb der h. Messe.

Der Idee des neutestamentlichen Opfers entsprechend, soll die h. Kommunion während der h. Messe, also per modum sacrificii, gespendet werden, und zwar entweder cum hostiis in eadem Missa consecratis oder cum hostiis praeconsecratis. Indessen können verschiedene Gründe eine Abweichung von dieser Regel veranlassen, so daß es erlaubt wird, die h. Kommunion auch extra Missam per modum sacramenti cum hostiis praeconsecratis auszuthellen. Anknüpfend an die „Bemerkungen über den Ritus der Kommunionausspendung während der h. Messe“ (vgl. oben S. 90 ff.), lassen wir hier die wichtigsten rituellen Bestimmungen über die *Communio extra Missam* folgen.

Das römische wie die besonderen Diöcesanritualien haben ein eigenes Formular für die Spendung der h. Kommunion extra Missam. Auch hat die S. Rit. Cong. in u. Januens. vom 7. Decbr. 1844 (Gardell. 4838) in einem Falle, wo ein Pfarrer grundsätzlich sich weigerte, expleto sacrosanctae Missae sacrificio die h. Kommunion auszuspenden, auf die communis et universalis praxis Ecclesiae hingewiesen, welche sich in den Ritualien dahin ausspricht, daß die h. Kommunion extra Missam nicht blos an Kranke, sondern auch an die Gläubigen überhaupt gespendet werden darf. Jedoch soll diese Art der Kommunionausspendung nicht zur Regel werden. Denn selbst für die von den Ritualien besonders hervorgehobene Kommunionausspendung post

Missam, wenn nämlich die h. Kommunion unmittelbar am Schluß der h. Messe ausgespendet wird, ist eine causa rationabilis erforderlich, um von der Vorschrift, die h. Kommunion intra Missam auszuspenden, Abstand zu nehmen. Die ermländischen Synodalstatuten des Bischofes Rudnicki von 1612 p. 203 sprechen sich in gleichem Sinne aus. Sie bezeichnen die h. Kommunion intra Missarum solemnia als antiquissimum institutum, welches auch in Zukunft zu beobachten ist, und erwähnen der Kommunionsspendung extra Missam als eines Ausnahmefalles mit den Worten: *Quamvis nonnunquam accidat, ut ea (sc. communio) etiam extra Missarum solemnia sit administranda*. Die Instruct. Exstett. p. 34 sagt: *A communi regula post Communionem Celebrantis sacram synaxim ministrandi haud facile nec absque causa rationabili recedi debet*.

Ueber die *communio post Missam* sagt das römische Rituale (*Ordo administr. S. Comm.*): *Quodsi contingat, absoluta Missa statim aliquos interdum communicare, tunc Sacerdos adhuc Planeta indutus, sacram Communionem eo modo, quo supra dictum est (nämlich bei der communio, welche ganz außer der h. Messe gespendet wird), ministrabit*. Es ist hier zwar nur die Kase genannt, welche der Ausspender tragen soll, der Sinn der Rubrik geht aber jedenfalls dahin, daß der Priester in diesem Falle mit sämtlichen Messgewanden bekleidet sein soll. Die S. Cong. Visitat. unter Urban VIII (Merati II, X, 29) erwähnt für diesen Fall noch der Manipel. Auch in schwarzen Messgewanden darf die h. Kommunion unmittelbar vor, oder nach einer Missa pro Defunctis gespendet werden. (S. R. C. v. 27. Juni 1868.) Wenn die Ermländischen Synodalstatuten des Bischofes Rudnicki v. 1612 p. 203 für den Fall, daß die h. Kommunion extra Missarum solemnia sit administranda, die Bestimmung haben: *Quod cum statim et immediate peracta Missa fieri necesse est, non in habitu, in quo celebratum est, fiat, sed cum alba aut, superpelliceo, so ist dieselbe jedenfalls so aufzufassen, daß eine Kommunionsspendung verlangt wird, nachdem der Zelebrant schon vom Altare nach der h. Messe in die Sakristei zurückgekehrt ist. Auch nach römischem Ritus ist hier der Chorrock vorgeschrieben und die Albe wenigstens erlaubt. Es würde auffallen, wenn der Zelebrant, schon in die Sakristei zurückgekehrt, nochmals im vollen Messornate an den Altar träte, um einer oder mehren Personen die h. Kommunion auszuspenden.*

Wenn die *communio immediate post Missam* rationabili ex causa erlaubt ist, so verhält es sich mit der *communio ante Missam* anders: sie soll sine gravi necessitate nicht stattfinden. Die S. Congregat. Visit. unter Urban VIII (Merati II, X, 29) schrieb vor: *Avanti di cominciare la Missa, la Communione non si faccia senza gran necessità*. Merati (II, X, 33) sagt: *Si vero Sacerdos communicet ante Missam (quod tamen non decet fieri, nisi aliqua justa causa urgente), deposito Calice etc.* Wenn die Instruct. Exstett. p. 34 vorschreibt: *Ante Missam sine rationabili causa communio ne dispensetur*, so ist nicht

ausgeschlossen, daß eine *gravis necessitas* erfordert wird, damit die Kommunionsspendung ante Missam erlaubt werde. Denn die *Instructio* fügt sogleich hinzu, von der allgemeinen Regel, sogleich nach der Kommunion des Zelebranten während der h. Messe die h. Eucharistie an die Gläubigen auszutheilen, solle „*haud facile*“ abgewichen werden. Die Kommunionsspendung vor der h. Messe führt nämlich leicht den Uebelstand mit sich, daß laie Kommunikanten sehr bald oder sogleich nachdem sie vom Tische des Herren zurückgetreten sind, die Kirche verlassen; sie würde also zur Verunehrung des h. Sacramentes führen. Außerdem kann diese Art der Kommunion nicht nur schwer in eine Beziehung zur Messe und Kommunion des Priesters, welcher sogleich zelebriren will, gebracht werden, sondern tritt zu diesen sogar in einen gewissen Widerspruch. Die Kommunion, welche sogleich nach der h. Messe oder auch ganz ohne Verbindung mit einer h. Messe ausgespendet wird, kann doch noch leicht als Opfer Speise a sacrificio reservari solita aufgefaßt werden; hingegen diejenige, welche vor der Darbringung des h. Mesopfers gespendet wird, charakterisirt sich dadurch gewissermaßen als etwas Getrenntes und Verschiedenes vom darauf folgenden Opfer oder als Einleitung zu demselben, während sie doch das complementum desselben ist. Die *gravis necessitatis* zur Erlaubtheit der Kommunionsspendung ante Missam ist daher in der Sache selbst begründet.

Eine solche Nothwendigkeit fände wol dann statt, wenn die Pönitenten längere Zeit, bevor sie beichten konnten, gewartet und dabei ein oder mehrere Messen gehört haben, vorausgesetzt, es sei nicht zu befürchten, daß dieselben sogleich nach Empfang der h. Kommunion die Kirche verlassen. Die Kommunionsspendung ante Missam wird selbstverständlich wie die post Missam im Mesopfer vollzogen. Im Falle der Noth ist es auch erlaubt, nach oder vor der hl. Messe, welche man an einem Nicht-Sacramentsaltar zelebrirt hat oder zelebriren will, an den Sacramentsaltar zu treten und die Kommunion zu spenden. Jedoch ist dieser Gebrauch nicht zu empfehlen, sondern soll nur eben für den Fall der Noth tolerirt werden. Die *S. Rit. Cong.* in u. *Trid. ad dub. 12* reskribirte am 12. März 1836 (*Gardell. 4628*) inbetreff dieses Gebrauches: *si adsit necessitas, posse tolerari.*

Die Kommunionsspendung extra Missam cum *hostiis praeconsecratis* ohne unmittelbar vorhergegangenes oder darauf folgendes Mesopfer ist, wie das *Rituale Romanum* und die *Diözesan-Ritualien* zeigen, erlaubt und kommt in der Praxis besonders da in Anwendung, wo viele Pönitenten zur h. Beichte gehen, aber nur ein oder wenig Priester zelebriren. Die Ausspendung der h. Kommunion ist aber auch in diesem Falle an die Stunden gebunden, in welchen das Zelebriren der h. Messe erlaubt ist, also an die Zeit ab *aurora usque ad meridiem*, *Rubr. general. Miss. XV* № 1. Da die Bischöfe vermöge der *Quinquennalsakultäten* die Erlaubniß erteilen können, daß per unam horam ante auroram et aliam post meridiem zelebrirt werde, so darf binnen dieser Zeit auch die h. Kommunion extra Missam

da gespendet werden, wo jene Erlaubniß thatsächlich erteilt worden. Wo kein Indult vorhanden ist, soll die Kommunion gemäß der Rubrik des *Missale* ab *aurora usque ad meridiem* gespendet werden. Das erhellt aus dem Dekrete der *S. Rit. Cong.* in u. *Tuden. № 37 v. 7. Septbr. 1816* (*Gardell. 4376*). Auf die Frage: An die *magni concursus ad Indulgentiam plenariam, vel Iubilaeum* possit ministrari *Sacra Eucharistia fidelibus aliqua hora ante auroram et post meridiem?* entschied die Kongregation: *In casu, de quo agitur, affirmative a tempore ad tempus, quo in illa Ecclesiae Missae celebrantur, vel ad formam Rubricae vel ad formam Indulti eidem ecclesiae concessi., d. h.* die h. Kommunion könnte ausgetheilt werden in den Stunden, in welchen dort zelebrirt werde, oder auch in den Stunden, welche die Rubriken des *Missale* festsetzen, oder in den Stunden, welche durch ein Indult für jene Kirche zugestanden worden. Das *Concil. Provin. Vienn. von 1858 Tit. III c. 6* bestimmt: *Communio dumtaxat tempore ab aurora usque ad meridiem, vel immediate post missam, cujus celebratio hora ipsa meridiana inchoavit, dispensanda est. . . Praeterea si tanta poenitentium multitudo confluerit, ut eorum confessiones ante meridiem absolvi nequeant, etiam post meridiem rite jejuni ad divinum convivium admitti possunt.* Letztere Bestimmung über die Kommunionsspendung zur Nachmittagszeit divergirt von dem Dekrete der *Riten-Kongregation*, wonach ein besonderes Indult nothwendig ist, wenn die Kommunion post meridiem oder, wo vermöge der *Quinquennalsakultäten* bis una hora post meridiem dispensirt ist, nach 1 Uhr Nachmittags ausgespendet werden soll. (*J. Maier, die liturg. Behandl. des Allerh. S. 461.*) Indessen bedenkt man, daß das *Concilium Provin. Vienn. von 1858* vom h. Stuhle, wenn auch nicht eine *approbatio specifica* erhalten, so doch approbirt worden ist und daß die Noth in nicht wenigen Fällen dazu führt, namentlich in der Osterzeit oder an Konfurstagen Gläubigen, welche weit von der Kirche entfernt wohnen und wegen der Menge der Pönitenten erst Nachmittags beichten können, die h. Kommunion auch bis über 1 Uhr Nachmittags hinaus zu verabreichen, so erklärt es sich, daß der Gebrauch, auch Nachmittags im Nothfalle ohne spezielles Indult die h. Kommunion zu verabreichen, als zu Recht bestehend in vielen Gegenden betrachtet wird. Die *instructio Eystet. p. 35* sagt: *usus communis obtinuit, (communione) fidelibus post meridiem non facile porrigere, nisi magna solemnitas cum indulgentiis celebretur, in qua tantus sit concursus populi, ut poenitentium copia obstet, quominus singulis sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae ante meridiem possint administrari.*

Die Kommunionsspendung ohne unmittelbar vorhergehende oder nachfolgende Messe soll in Chorrock und Stola, welche die Farbe des Tages oder Festes hat, vollzogen werden. Das *Rituale* sagt, der ausspendende Priester solle sein *superpelliceo indutus ac desuper stola coloris Officio illius Diei convenientis.* Auch wenn jemand zum Tragen des

Rochetts und der Kappa oder Mozetta berechtigt ist, darf er in diesen Paramenten ohne Chorhemde die Ausspendung der h. Kommunion nicht vornehmen. Entweder bedient er sich dabei der Stola und des Chorhemdes allein oder zieht letzteres über das Rochett an. S. Rit. Cong. v. 31. Mai 1817 u. 12. Novbr. 1831 (Gardell. 4386, 4520). Der Gebrauch der Albe statt des Chorhemdes bei Ausspendung der h. Kommunion ist zwar erlaubt, aber nicht zu empfehlen S. Rit. Cong. v. 17. Juni 1673 in u. Florent. (Gardell. 2483.) Am ersten rechtfertigt sich derselbe, wenn man unmittelbar vor oder nach einer Missa pro Defunctis die h. Kommunion spenden will, ohne die schwarzen Paramente hiebei anzuwenden, da diese am meisten von der Sakramentsfarbe abweichen. Cf. Instruct. Exstett. pag. 33. Wie beim Ausgange aus der Sakristei zu den Funktionen überhaupt, so ist auch beim Ausgange zur Kommunionsspendung extra Missam das Haupt mit dem Birett zu bedecken. Merati (II. X. 34) schreibt über die Kommunionsspendung extra Missam: *Sacerdos lotis manibus... praecedente Ministro superpelliceo induto, pergit ad altare capite cooperato et manibus junctis ante pectus, quo cum pervenerit, detegit caput de more et genuflectet super infimum illius gradum.* Cf. Cavalieri Rituale expens. Cap. IV Nr. 23. Denn selbst wenn das Sanctissimum exponirt ist, mag man an demselben vorübergehen oder an den Expositionsaltar zur Feier der h. Messe hinzutreten, soll man nicht ohne Birett die Sakristei verlassen (S. Rit. Cong. v. 24. Juli 1638 bei Gardell. 939, Merati II. II. 7. u. II. XIV. 6.), um so mehr in diesem Falle, wo das Sanctissimum noch nicht exponirt ist, sondern erst behufs Kommunionsspendung exponirt werden soll. Der Tabernakelschlüssel ist vom Ministranten zu tragen oder vorher schon auf den Altar zu legen. Merati loc. cit. Nr. 34. Daß vom Priester resp. Ministranten eine Bursa mit Corporale zum Altare zu tragen und das Corporale auf diesem auszubreiten ist, wurde schon ein andermal auseinandergesetzt. Nach der Kommunion sind zuerst die Finger zu purifiziren und dann die Pizis und das Tabernakel unter vorhergehenden Genuflecten zu schließen, nicht umgekehrt, und das Gefäß zur Purifikation der Finger steht daher mit dem Purifikatorium wol am besten unmittelbar an der rechten Seite des Tabernakels. Das Rituale sagt: *Antequam reponat sacramentum, diligenter advertat, ut si aliquod fragmentum digitis adhaeserit, illud in pixidem deponat, et eodem digitos abluat et absterget purificatorio.* Postea genuflectens reponit Sacramentum in tabernaculo et clave obserat. Die Tabernakelthüre soll demnach nicht angelehnt, sondern mit dem Schlüssel zugeschlossen werden¹⁾.

Ueber die Gebete, welche das Rituale am Schlusse

¹⁾ Mehre Dekrete der Ritentkongregation und die Encyclika Benedict XIV vom 9. Februar 1751 verordnen, daß der Tabernakel-Schlüssel nicht von Laien, sondern vom Pfarrer oder seinem Stellvertreter aufbewahrt werden soll. Maier I. c. p. 584.

des Ritus der Kommunionsspendung extra Missam enthält und welche mit der Antiphon *O sacrum convivium* beginnen, sagt die Rubrik: *Sacerdos reversus ad Altare, dicere poterit: O Sacrum convivium etc.* Diese Gebete sind also fakultativ und dürfen ausgelassen werden. Betet man sie, so beginnt man das *O sacrum convivium* nicht sogleich nach der Beendigung der Kommunionaustheilung, sondern nach der Rückkehr zum Altare, da die Rubrik sagt: *Sacerdos reversus ad Altare.* Wenn auch sonst der Segensspruch *Dominus vobiscum* vor der Oration *Deus qui nobis sub sacramento mirabili* bei der Reposition des Sanctissimum, bei welcher mit diesem alsbald der Segen ertheilt wird, fortfällt, so wird derselbe bei Reposition des Sanctissimum nach der Kommunion extra Missam nicht ausgelassen, weil der Priester hier am Schlusse nicht mit dem Sanctissimum, sondern selbst mit der Hand den Segen ertheilt. (S. R. C. in u. Tert. Ord. S. Fran. vom 24. Septbr. 1842 bei Gardell. Nr. 4801.)

Nach der Reposition des Sanctissimum ist, wie am Ende der h. Messe, mag die h. Kommunion vor oder sogleich nach dieser oder ganz außerhalb derselben gespendet worden sein, der Segen mit der rechten Hand unter Aussprechung der Worte *Benedictio Dei omnipotentis* zu ertheilen. Der Altar ist jedoch dabei nicht zu küssen, wie beim Segen am Schlusse der h. Messe, wohl aber sind die Augen zum Kreuz und die Hände in die Höhe zu erheben. Mit dem Ziborium soll dieser Schlußsegens aber nicht ertheilt werden. (S. R. C. 12. August. 1854, 16. Mart. 1833 in u. Veron. und 23. Mai 1835 in u. Ord. Min. Gardell. Nr. 4558 und 4599.) Wenn die Oration *Deus qui nobis* mit Antiphon und Versik. nach Beendigung der Kommunionsspende nur fakultativ vorgeschrieben ist, so enthält die Rubrik über die Segensertheilung am Schlusse des ganzen Ritus eine eigentliche Vorschrift. Das Ermländische Rituale von Bischof Rudnicki von 1616, obwohl es die Oration *ic.* nicht hat, schreibt dennoch die Segensertheilung vor. Nur in Paramenten von schwarzer Farbe ist weder vor noch nach der h. Messe die Benediction am Schlusse der Kommunionaustheilung gestattet; sie fällt hier ebenso aus, wie in der Messe mit schwarzen Paramenten, wenn während derselben die h. Kommunion ausgetheilt wird.

Die Statuten des Erzbisthums Riga von 1440, unter welchem Ermland als Suffraganbisthum damals stand, bestimmen unter Nr. XII (bei Jacobson, Gesch. der Quellen d. kath. RR.): *Ne inconsecratae manus laicorum ad sacramentum eucharistiae et sanctorum reliquiarum temere extendantur, claves pro custodia eucharistiae, crismatis, olei sancti et sanctorum reliquiarum ne custodibus ecclesiarum et aliis laicis, quemadmodum in aliquibus locis percepimus fore factum, sed potius ipsius rectoribus ac eorum capellanis de cetero committantur sub poena privationis communionis corporis dominici stricte inhibemus.* Dasselbe verordnen die Pomesanischen Synodalstatuten von 1411 Nr. 17 (Jacobson a. a. D. S. 151) und die Ermländischen von 1610 *De fabrica Eccles.* p. 311. Von der poena ist hier Abstand genommen.

Die nächste Nr. d. Bl. erscheint wegen längerer Abwesenheit des Herausgebers erst im September.